

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang  
Traditionelle Chinesische Medizin  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 09. Juli 2025**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Der berufsbegleitende Master-Studiengang ermöglicht Ärztinnen und Ärzten eine umfassende Weiterbildung im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM). Der Master-Studiengang TCM vermittelt alle notwendigen Inhalte, um die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der TCM in die ärztliche Praxis zu integrieren.

Der Studiengang qualifiziert die Absolventen zur eigenverantwortlichen, wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierten Anwendung der Methoden und Prinzipien der TCM in Prävention, Diagnose und Therapie. Dabei wird besonderes Augenmerk auf eine integrative und patientenzentrierte Versorgung gelegt, die westliche und TCM-basierte Ansätze kombiniert.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen berufsbegleitenden Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Studium der Human- oder Zahnmedizin oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Zusätzlich muss eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschul- bzw. Universitätsstudiums vorliegen. Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 6 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

### **§ 4**

#### **Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung:  
Ein Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden:  
Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

### **§ 5**

#### **Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die

allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

## **§ 7 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den

Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 9**

### **Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 47 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden

Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

## Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang. Traditionelle Chinesische Medizin an der Technischen Hochschule Deggendorf

| Masterstudiengang<br>Traditionelle Chinesische Medizin |   |  | Semesterwochenstunden (SWS) |            |            |            |            |            |            |                  |      |          | Prüfungen          |                         |
|--|---|--|-----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------------|------|----------|--------------------|-------------------------|
| Modul Nr.  | Modul Name  | Kurs Name                              | SWS                         | 1.<br>Sem. | 2.<br>Sem. | 3.<br>Sem. | 4.<br>Sem. | 5.<br>Sem. | 6.<br>Sem. | ECTS<br>pro Kurs | ECTS | Lehrform | Art der<br>Prüfung | Dauer<br>der<br>Prüfung |
| TCM01  | Akupunktur I<br><i>Acupuncture I</i>  |  | 2                           | 2          |            |            |            |            |            |                  | 3    | SU/Ü     | PoP                |                         |
| TCM02  | Arzneimitteltherapie I<br><i>Herbal Medicine I</i>  |  | 4                           | 4          |            |            |            |            |            |                  | 5    | S        | PoP                |                         |
| TCM03  | Diagnostik & Physiologie I<br><i>Diagnostics &amp; Physiology I</i>   |  | 4                           | 4          |            |            |            |            |            |                  | 5    | SU/Ü     | mP                 | 20 Min.                 |
| TCM04  | Akupunktur II<br><i>Acupuncture II</i>  |  | 4                           |            | 4          |            |            |            |            |                  | 5    | SU/Ü     | PoP                |                         |
| TCM05  | Arzneimitteltherapie II<br><i>Herbal Medicine II</i>  |  | 4                           |            | 4          |            |            |            |            |                  | 5    | S        | PoP                |                         |
| TCM06  | Akupunktur III<br><i>Acupuncture III</i>  |  | 4                           |            |            | 4          |            |            |            |                  | 5    | SU/Ü     | PoP                |                         |
| TCM07  | Arzneimitteltherapie III<br><i>Herbal Medicine III</i>  |  | 4                           |            |            | 4          |            |            |            |                  | 5    | S        | PoP                |                         |
| TCM08  | Diagnostik & Physiologie II<br><i>Diagnostics &amp; Physiology II</i>   |  | 2                           |            |            | 2          |            |            |            |                  | 2    | SU/Ü     | mP                 | 20 Min.                 |
| TCM09  | Akupunktur IV<br><i>Acupuncture IV</i>  |  | 4                           |            |            |            | 4          |            |            |                  | 5    | SU/Ü     | PoP                |                         |
| TCM10  | Arzneimitteltherapie IV<br><i>Herbal Medicine IV</i>  |  | 4                           |            |            |            | 4          |            |            |                  | 5    | S        | PoP                |                         |
| TCM11  | Bedside Teaching I<br><i>Bedside Teaching I</i>   |  | 9                           |            |            |            |            | 9          |            |                  | 12   | S/SU/Ü   | PoP                |                         |
| TCM12  | Klinische Seminare & Bedside Teaching II<br><i>Clinical Seminars &amp; Bedside Teaching II</i>                            |  | 7                           |            |            |            |            | 7          |            |                  | 8    | S/SU/Ü   | mP                 | 20 Min.                 |
| TCM13  | Wissenschaftliches Arbeiten in Bezug auf TCM<br><i>Scientific Research Methods regarding Traditional Chinese Medicine</i> |  | 2                           |            |            |            |            | 2          |            |                  | 2    | S        | PStA               |                         |
| TCM14  | Klinische Seminare & Bedside Teaching III<br><i>Clinical Seminars &amp; Bedside Teaching III</i>                          |  | 5                           |            |            |            |            | 5          |            |                  | 6    | S/SU/Ü   | PoP                |                         |
| TCM15  | Masterarbeit<br><i>Master's Thesis</i>  | Masterarbeit<br><i>Master's Thesis</i> | x                           |            |            |            |            |            | x          | 15               | 17   |          | MA                 |                         |
|  |   | Kolloquium<br><i>Colloquium</i>        | x                           |            |            |            |            |            | x          | 2                |      |          | mP                 | 30 Min.                 |
|  | Gesamt SWS  |  | 59                          | 10         | 8          | 10         | 8          | 18         | 5          |                  |      |          |                    |                         |
|  | Gesamt ECTS   |  |                             | 13         | 10         | 12         | 10         | 22         | 23         |                  | 90   |          |                    |                         |

**Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang. Traditionelle Chinesische Medizin an der Technischen Hochschule Deggendorf**

| <b>Modul-Nr.</b> | <b>Modul</b>                              | <b>Begründung für die Anwesenheitspflicht</b>  | <b>Erforderliche Anwesenheit</b> | <b>Konsequenzen bei mehr als 85% Fehlzeit</b> | <b>Prüfungsbewertung</b>                             |
|------------------|---|--|----------------------------------|---|--|
| TCM11            | Bedside Teaching I                        | Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt. | Mind. 85 Prozent                 | Das Modul wird als nicht bestanden gewertet.  | Note < 4,0: bestanden<br>Note > 4,0: nicht bestanden |
| TCM12            | Klinische Seminare & Bedside Teaching II  | Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt. | Mind. 85 Prozent                 | Das Modul wird als nicht bestanden gewertet.  | Note < 4,0: bestanden<br>Note > 4,0: nicht bestanden |
| TCM14            | Klinische Seminare & Bedside Teaching III | Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt. | Mind. 85 Prozent                 | Das Modul wird als nicht bestanden gewertet.  | Note < 4,0: bestanden<br>Note > 4,0: nicht bestanden |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.03.2025, der Genehmigung des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 03.07.2025, der Genehmigung der Hochschulleitung vom 09.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 10.07.2025.

gez.  
Prof. Dr. Marcus Herntrei  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 10.07.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.07.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.07.2025.